

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe  
Stand: Juli 2010

## Hinweise zur Durchführung der staatlichen Prüfung in den Berufen der Psychotherapie

### 1. Allgemeines zum Zulassungsverfahren

Die Prüfung ist vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung an einer Ausbildung zur/zum Psychologischen Psychotherapeutin/ Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teilnimmt oder zuletzt teilgenommen hat.

Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, vor dem der Prüfungsteil nicht bestanden wurde.

Zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezernat G1.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss gemäß § 7 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV bis zu folgenden Terminen **vorliegen** (Ausschlussfrist!):

**10. Januar des Jahres** (Prüfungszeitraum Frühjahr)

**10. Juni des Jahres** (Prüfungszeitraum Herbst)

Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand der Antragsverfahren eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt.

Grundlage für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist u.a. die bisherige **regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme** an den Ausbildungsveranstaltungen

nach § 1 Absatz 3 i.V.m. §§ 2 ff PsychTh-APrV bzw. § 1 Abs. 3 i.V.m. §§ 2 ff KJPsychTh-APrV, d.h. es müssen nachgewiesen werden:

- die praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 1800 Stunden,
- die theoretische Ausbildung im Umfang von mindestens 600 Stunden,
- die praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind,
- die Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 120 Stunden,
- das Nichtüberschreiten der zulässigen Fehlzeiten.

Dies ist in der von der Ausbildungsstätte auszustellenden Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV zu bestätigen.

Die Zulassung wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und fristgerecht nachgewiesen sind.

Die Zulassung zur Prüfung wird dem Prüfling gemäß § 7 Abs. 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zugestellt. In der Regel wird mit der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsterminen geladen.

Die Zulassung zur Prüfung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vom Prüfling nicht mehr erfüllt werden, z.B. durch Überschreitung der zulässigen Fehlzeitengrenze, unentschuldigtes Fehlen, Sorgfaltspflichtverletzungen oder ungenügende Leistungen.

Der Prüfling selbst kann seinen Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung jederzeit zurücknehmen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich (s. unter 2.).

## **2. Rücktritt von der Prüfung, Störungs- und Versäumnisfolgen**

Ist ein Lehrgangsteilnehmer zur Prüfung zugelassen und **nimmt er an der Prüfung nicht teil**, so unterscheiden die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zwischen dem:

- Rücktritt von der Prüfung und dem
- Versäumnis der Prüfung

Ein **Rücktritt** von der Prüfung ist angezeigt, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung vorhersehbar ist, d.h. es ist **vor der Prüfung bzw. einem Prüfungsteil** erkennbar, dass der Prüfling an der Prüfung nicht teilnehmen kann (z.B. durch Krankheit). Dieser Rücktritt kann auch unmittelbar **vor** Prüfungsbeginn erfolgen.

Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt **unverzüglich** der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Gesundheit schriftlich mitzuteilen, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“. Schuldhaftes Zögern ist immer dann anzunehmen, wenn das Zögern vorwerfbar ist. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Deshalb wird im Fall einer Krankheit die Vorlage einer fachärztlichen oder amtsärztlichen **Bescheinigung** bzw. im Falle eines Krankenhausaufenthaltes eine von dort ausgestellte entsprechende Bescheinigung verlangt, aus der die **Prüfungsunfähigkeit** am Prüfungstag hervorgeht (im Original). Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt **unverzüglich** mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als **nicht bestanden**.

Dagegen ist von einem **Versäumnis** in den Fällen auszugehen, wenn ein Prüfling aus nicht vorhersehbaren Gründen - z.B. Wegeunfall - nicht oder verspätet zur Prüfung erscheint, die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung - z.B. durch eine akute Erkrankung - unterbricht. Dieser Sachverhalt wird in der Prüfungsniederschrift unter Besonderheiten im Prüfungsverlauf vermerkt. Der Prüfling wird von der zuständigen Behörde zu diesem Sachverhalt gehört. Die Behörde entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorlag und somit die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht unternommen oder bei Nichtakzeptanz als nicht bestanden gilt.

Wird der beantragte Rücktritt von der zuständigen Behörde genehmigt oder werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. In diesen Fällen erfolgt die Ladung zur Prüfung für den nächstmöglichen Prüfungszeitraum von Amts wegen. Bei einem Prüfling, der die Durchführung der Prüfung in solch erheblichem Maße stört, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat, kann die zuständige Behörde den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Er hat u.U. mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen, sofern sich die Störung nachteilig auf andere Prüfungsteilnehmer auswirkt

### 3. Schriftlicher Teil der Prüfung

Die Ladung zum Prüfungstermin der schriftlichen Prüfung erfolgt i.d.R. mit der Zulassung zur Prüfung, jedoch spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich.

Am Prüfungstag sollte sich der Prüfling bereits 30 Minuten vor Beginn der Prüfung vor dem Prüfungsraum einfinden.

Kommt ein Prüfling erst, wenn die Prüfung bereits begonnen hat, so kann er an der schriftlichen Prüfung **nicht teilnehmen**.

Vor der Prüfung ist durch den Aufsichtführenden die Identität des Prüflings festzustellen. Hierzu legt der Prüfling beim Betreten des Prüfungsraumes ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie den Zulassungs- und Ladungsbescheid vor.

Für die Prüfung wird jedem Prüfling eine Sitzplatznummer zugeteilt. Die Zulassung und Ladung sowie der Identitätsnachweis sind auf den Platz zu legen.

Vor Beginn der Bearbeitungszeit werden vom Aufsichtführenden allgemeine Hinweise zur Prüfung gegeben.

Das Mitführen und Verwenden von Hilfsmitteln jeder Art ist nicht erlaubt. Als Hilfsmittel gelten insbesondere sämtliche Gegenstände, die geeignet sind, die Prüfungsleistung sowohl qualitativ als auch zeitlich zu beeinflussen, wie z.B. Nachschlagewerke, Handy u.ä.. Deshalb sind ausschließlich die von der zuständigen Behörde bereitgestellten Gegenstände und Unterlagen (Aufgabenheft, Antwortbeleg, Bleistift, Radiergummi) zu benutzen; zur Vermeidung von Missverständnissen sollten Aktentaschen, Handtaschen und dergleichen beim Aufsichtführenden oder an der Garderobe abgegeben werden.

Der Prüfungsraum darf während der Dauer der Prüfung nur zum Aufsuchen der Toiletten - zeitgleich jeweils nur von einem Prüfling - verlassen werden.

Vor Verlassen des Raumes ist die Ladung beim Aufsichtführenden, der die Abwesenheit protokolliert, zu hinterlegen.

Der **schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden**, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Der Gegenstandskatalog und auch Musterfragen sind im Internet einzusehen unter [www.impp.de](http://www.impp.de).

Kontakt: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen Tel.: 0331/ 8683-814, E-Mail: [Dirk.Buerger@lavg.brandenburg.de](mailto:Dirk.Buerger@lavg.brandenburg.de)

#### 4. Mündlicher Teil der Prüfung

Die Ladung zum Prüfungstermin der mündlichen Prüfung erfolgt i.d.R. mit der Zulassung zur Prüfung, jedoch spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich.

Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission, die von der zuständigen Behörde bestellt wird (mindestens vier Prüfer), abgelegt. Die zuständige Behörde kann Beobachter entsenden.

Der mündliche Prüfungsteil besteht gemäß § 17 Abs. 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV aus zwei Abschnitten.

Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung (bis zu vier Prüflinge) durchgeführt; die Dauer richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge (je Prüfling ca. 30 Minuten).

Beide Abschnitte werden in der Regel an einem Tag geprüft.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings fest, soweit dieser nicht persönlich bekannt ist. Hierzu legt der Prüfling ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie den Zulassungs- und Ladungsbescheid vor.

Jeder Abschnitt des mündlichen Prüfungsteils wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission benotet; aus diesen Noten bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung und aus den Noten der Abschnitte die Note für den mündlichen Prüfungsteil.

Der **mündliche Prüfungsteil ist bestanden**, wenn der Prüfling in jedem Abschnitt mindestens "ausreichende" Leistungen erbracht hat und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

#### 5. Gesamtnote der Prüfung

Die Gesamtnote der Prüfung wird gemäß § 18 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV wie folgt errechnet:

Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der so gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt und bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet.

Sie lautet:  $1,0 \leq x \leq 1,5$  "sehr gut"

$1,5 < x \leq 2,5$  "gut"

$2,5 < x \leq 3,5$  "befriedigend"

$3,5 < x \leq 4,0$  "ausreichend"

Kontakt: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen Tel.: 0331/ 8683-814, E-Mail: [Dirk.Buerger@lavg.brandenburg.de](mailto:Dirk.Buerger@lavg.brandenburg.de)

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfling von der zuständigen Behörde das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV erteilt; bei Nichtbestehen der Prüfung oder eines Prüfungsteils erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und der voraussichtliche Termin der Wiederholungsprüfung ausgewiesen sind.

## **6. Wiederholung der Prüfung**

Der Prüfling kann jeden Prüfungsteil bei Erhalt der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" auf Antrag zweimal wiederholen.

## **7. Grundsatz der Chancengleichheit und Mitteilungspflichten des Prüflings**

Aus dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit und aus den Mitteilungspflichten des Prüflings folgt, dass er Mängel im Prüfungsverfahren unverzüglich anzeigen muss, so dass nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Er darf nicht erst das Prüfungsergebnis abwarten, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

Als Beispiel ist hierfür zu nennen:

Ein erkrankter Prüfling hat eine evtl. Prüfungsunfähigkeit, wie oben dargestellt, in der Regel vor der Prüfung anzuzeigen, dies kann im Einzelfall sicher auch während einer Prüfung geschehen. Hier liegt die Pflicht beim Prüfling; d.h. die häufig gestellte Frage des Prüfers nach der Prüffähigkeit des Prüflings ist auch entbehrlich.

Die Ausbildungsstätten und die zuständige Behörde sind selbstverständlich bemüht, angemessene Prüfungsbedingungen zu schaffen.

Ungewöhnliche äußere Einwirkungen, welche die Konzentration eines Prüflings erheblich beeinträchtigen könnten und ihn von daher abhalten, sein tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, sind zu vermeiden und ggf. als störend durch den Prüfling anzuzeigen - z.B. übergroße Hitze/Kälte, starker Lärm von einer Baustelle, anhaltende Unruhe im Prüfungsraum bzw. Flur, den Prüfling störende Zuhörer.

Einwirkungen, deren störender Charakter nicht ohne weiteres zu Tage tritt, sondern im Wesentlichen subjektiv geprägt ist, können nur durch den Hinweis des betroffenen Prüflings als solche erkannt werden. Der Prüfling hat deshalb in Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht seine persönliche Beschwerne offen zu legen und Hinweis auf Abhilfemaßnahmen zu geben.

Zur vermuteten Befangenheit des Prüfers:

Hat der Prüfling begründete Bedenken, dass ein Prüfer nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen Vermutungen der Befangenheit des Fachprüfers an die zuständige Behörde wenden, in begründeten Fällen kann auf Antrag die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt werden.

Im Übrigen wird auf das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) sowie auf die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) verwiesen.

## **8. Approbation**

Der Antrag auf Erteilung der Approbation kann bereits vor Abschluss der Ausbildung, aber nicht früher als einen Monat vor dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen gestellt werden.

Für Ihre bevorstehende Prüfung wünsche ich Ihnen eine gute Vorbereitung und Erfolg!